

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 51. Kamienietz, den 16. December **1852.**

№. 203. Im November v. J. ist durch den Einsturz einer, mit ungenügenden Widerlagern und ohne gehörige Beobachtung von Sicherheits-Maßregeln von einem auf einen Meisterschein arbeitenden Maurergesellen unbefugt erbauten Ueberwölbung, ein Mensch erschlagen worden. In Folge dessen ist der Bauherr, welcher keinen vorschriftmäßigen Bau-Consens gelöst, und der Maurermeister, welcher den Arbeitschein ertheilt hat, jeder auf Grund des § 345, №. 12, des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wegen Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften zu einer Geldstrafe von 50 Rthlr., der Geselle aber auf Grund des § 184 a. a. O. wegen fahrläßiger Tödtung zu einer 3monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 13. April 1828, (A.-Bl. pro 1828, pag. 117) und vom 11. Juli 1837. (A.-Bl. pro 1837, pag. 197,) bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit der wiederholten gemessensten Anweisung, für die Kreis- und Local-Behörden so wie für die Bau-Beamten,

bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, auf die pünktliche Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu halten.

Oppeln, den 23. October 1852.

Königliche Regierung.

№. 204. Es sind zur Kenntniß des Königlichen Ministerii des Innern häufig Fälle gelangt, daß Ausländer, namentlich aus der Klasse der Gewerbegehülfen, während des ihnen gestatteten Aufenthalts in den Königlichen Staaten, im Konkubinate leben, ohne daß gegen dieses Verhältniß von den Polizeibehörden vorgeschritten worden ist.

Bei vielen dieser Individuen lag zwar die Absicht der Eheschließung vor, sie konnte aber nicht verwirklicht werden, weil ihnen von der Behörde des Heimathsortes die gesetzlich erforderliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe verweigert wurde, die nachgesuchte Naturalisation als Preuße aber ihnen nicht ertheilt werden konnte. Nicht selten ist von den Betheiligten aus dem Vorhandenseyn der in diesem Verhältnisse gezeugten Kinder ein Grund zur Erneuerung des Naturalisationsgesuches im Beschwerdewege hergenommen und hervorgehoben worden, daß bei dessen Ablehnung diese Kinder der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden.

Um den nachtheiligen Folgen solcher wilder Ehen entgegen zu wirken, welche die Sittenlosigkeit befördern, die Achtung für das Institut der Ehe schwächen, die Zahl der unehelichen den Armenfonds anheimfallenden Kinder vermehren und häufig zum öffentlichen Aergerniß gereichen, hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß Ausländern, welche im Konkubinate leben, die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts am Orte sofort entzogen und ihre Entfernung aus der Gemeinde, in welcher sie ein so übles Beispiel geben, nach Befinden ihre Zurückweisung in die Heimath unverzüglich veranlaßt werde.

Die Ortspolizeibehörden haben die hiezu nöthigen Maßregeln mit Nachdruck zur Ausführung zu bringen, die nicht mit der Polizeiverwaltung betrauten Gemeindevorstände aber derartige Fälle den Polizeibehörden zur weitern Veranlassung mitzutheilen.

Die Herren Landräthe haben die ländlichen Polizei- und Communal-Behörden zur Ausführung dieser Maßregel mit Anweisung zu versehen.

Oppeln, den 22. November 1852.

Königliche Regierung. Atheilung des Innern.

Heidfeld.

An sämmtliche Herren Landräthe und Gemeindevorstände des Departements.

Vorstehende Regierungsverfügung wird hierdurch den Orts- und Polizei-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Kamienietz, den 4. December 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser

von Raczeck.

№. 205. Am 29. v. M. sind dem Amtmann Knur zu Radun aus seiner Wohnung eine schwarze Brieftafel mit gepreßten Deckeln, worin sich 57 Rtlr. pr. Kassen-Anweisungen und zwar 2 à 25 Rtlr., 1 à 5 Rtlr. und 2 à 1 Rtlr. befanden, sowie eine Dose und ein Taschenmesser gestohlen worden.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden zur Ermittelung dieses Diebstahls aufgefordert und angewiesen, im Entdeckungsfalle mir sofort hiervon Anzeige zu machen.

Kamienietz, den 3. December 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser

von Raczeck.

№. 206. Der Gutsbesitzer Lieutenant v. Wyszecki zu Zawada bei Peiskretscham beabsichtiget, das in dem Dominialgehöfte befindliche Gesindehaus zu einer Brennerei einzurichten und darin einen Pistoriusschen Dampf-Brenn-Apparat aufzustellen. Mit Bezug auf § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen, welche gegen die fragliche Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen, indem auf spätere Widersprüche nicht geachtet, sondern die landespolizeiliche Genehmigung nachgesucht werden wird.

Kamienietz, den 3. December 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser

von Raczeck.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Rung zu Peiskretscham und der Schulze Ignatz Starostzik zu Karchowitz sind zu Mitgliedern der Landarmen-Commission des hiesigen Kreises in Stelle der abgegangenen Mitglieder Nerke zu Gleiwitz und Stebel zu Petersdorf st. gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die Landarmen-Commission des hiesigen Kreises besteht hiernach aus den Mitgliedern Gutsbesitzer von Wrochem zu Koppinitz, Bürgermeister Rung zu Peiskretscham und Schulze Ignatz Starostzik zu Karchowitz; — Stellvertreter sind: Gutsbesitzer Isidor v. Raczeck zu Preiswitz, Bürgermeister Schwantzer zu Gleiwitz und Schulze Joseph Starostzik zu Kamienietz.

Für den 4. (Gleiwitzer) Mobilmachungsbezirk hiesigen Kreises ist der Bürgermeister Schwantzer zu Gleiwitz zum Mitgliede des Vorstandes zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungspferde an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Nerke zu Gleiwitz erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Es sind der Oeconom v. Zayczek zu Kieferstädtel zum Polizeiverwalter von Pohlsdorf und Chorinskowitz, und der Oberförster Elias zu Rachowitz für den Umfang der im Tost-Gleiwitzer Kreise gelegenen Forsten der Herrschaft Kieferstädtel zum Polizeianwalt Behufs gerichtlicher Verfolgung der Diebstähle an Holz 2c. ernannt worden.

Der Bauer Andreas Ksiezyk und der Häusler Anton Fabian zu Petersdorf v. W. sind, ersterer als Schulze und letzterer als Gerichtsmann der Gemeinde Petersdorf v. W., vereidet worden.

Kamienietz, den 14. December 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser von Raczeck.

Regulativ
über die Erhebung eines Einzugsgeldes in der Stadt Gleiwitz.

In Gemäßheit des § 46 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist von dem Gemeinderathe die Erhebung eines Einzugsgeldes in Höhe von 6 Rthlr., in Worten Sechs Thaler, von Jedem, welcher sich in der Gemeinde selbstständig niederläßt, beschlossen worden, und gelten über die Erhebung folgende Bestimmungen.

§ 1. Zur Erlegung des Einzugsgeldes sind, mit Ausnahme der sub § 3 genannten Personen, verpflichtet, Alle, welche sich nach der durch das Kreisblatt erfolgten Bekanntmachung dieses Regulativs in der Gemeinde selbstständig niederlassen, gleichviel, ob sie von auswärts anziehen, oder sich schon früher ohne Begründung eines Domicils in der Gemeinde aufgehalten haben.

§ 2. Das Einzugsgeld ist vom Oberhaupte der Familie ohne besonderen Anspruch an die Frau und Kinder zu erheben.

§ 3. Befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung des Einzugsgeldes sind:

a) solche Personen, die zwar selbstständig sind, aber als Haus- oder Wirthschaftsbeamte, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeiter 2c. im Dienste eines Anderen stehen, insofern sie keinen eigenen Hausstand führen,
b) die Mitglieder einer Familie, deren Haupt das Einzugsgeld entrichtet hat, wenn sie später selbst einen eigenen Hausstand begründen;
c) alle active Militair-Personen, so wie
d) alle Civil- und Militair-Beamte.

§ 4. Das Einzugsgeld ist binnen 8 Tagen nach der erfolgten Niederlassung in der Gemeinde an die Kämmerei-Kasse zu zahlen, und werden etwaige Rückstände durch den Gemeindevorstand mittelst Exekution eingezogen.

Gleiwitz, den 20. October 1852.

Der Gemeindevorstand.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit bestätiget.

Oppeln, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel Rtl. Sgr. Pf.	Roggen, der Scheffel Rtl. Sgr. Pf.	Gerste, der Scheffel Rtl. Sgr. Pf.	Hafer, der Scheffel Rtl. Sgr. Pf.	Erbsen, der Scheffel Rtl. Sgr. Pf.	Kartoffeln der Scheffel Rtl. Sgr. Pf.	Stroh, das Schock Rtl. Sgr. Pf.	Heu, der Centner Rtl. Sgr. Pf.	Butter, das Quart Rtl. Sgr. Pf.
Gleiwitz, den 13. December.	Höchster	2 7 6	1 27 6	1 15 =	1 = =	2 = =	= 16 =	5 = =	= 22 6	= 16 =
	Niedrigster	2 5 =	1 25 =	1 13 =	= 28 =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Ratibor, den 16. September	Höchster	2 5 =	1 24 =	1 11 6	= 25 =	1 26 6	= = =	3 5 =	= 28 =	= 18 =
	Niedrigster	2 2 6	1 20 =	1 8 =	= 27 6	1 18 9	= = =	2 28 =	= 21 =	= 16 =
Oppeln, den 9. Dezember.	Höchster	2 7 6	1 29 =	1 7 6	= 22 =	2 = =	= 16 =	= = =	= = =	= = =
	Niedrigster	2 2 6	1 25 =	1 2 6	= 20 =	1 25 =	= = =	= = =	= = =	= = =

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.